

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00012**

## **vom 28. Februar 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2021.00012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00012)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00012 du 28 février 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00012 del 28 febbraio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insofern bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insofern keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Januar 2021 bezieht sich zum einen auf die Rückforderungsverfügungen vom 20. November 2019 (Urk. 7/2/9, 7/3/7, 7/4/7, 7/6 und 7/7/7), hat aber zum anderen auch den Leistungsanspruch für die Monate Januar und Februar 2020 zum Gegenstand (vgl. Urk. 7/126, 7/138 und 7/140). Von der gerichtlichen Prüfung umfasst ist des Weiteren die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Januar 2021, mit welcher die Neuberechnung des Leistungsanspruchs für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 29.

Februar 2020 vorgenommen wurde (Urk. 7/149-155). Darauf wies die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 8.

März

2021 zutreffend hin (Urk.

7/166).

#### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wie auch des kantonalrechtlichen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) und der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE

127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Da der Anspruch auf Zusatzleistungen für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 29. Februar 2020 Gegenstand des Verfahrens bildet, sind die bis 31. Dezember 2020 gültig gewordenen Normen auf den vorliegenden Fall anzuwenden und in dieser Fassung zu zitieren.

### **E. 1.3**

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Zuschüssen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 ZLG).

### **E. 1.4**

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG unter anderem Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV und der IV. Als Einkommen anzurechnen sind darüber hinaus auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zu mutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_435/2020 vom 14. Dezember 2020 mit Hinweisen). Für die Berücksichtigung eines Vermögensverzichts ist grundsätzlich unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt (BGE 146 V 306 E. 2.3.1 mit Hinweis). Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, wird jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert (Art. 17a Abs. 1 ELV).

### **E. 1.5**

.2

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend so angepasst werden, dass aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert, als ursprünglich ausgerichtet (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf

2021, S. 134 Ziff. 346). Die Rückforderung rechtskräftig verfügbarer Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, je mit Hinweisen). Mit der Wiedererwägung kann der Versicherte auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen besteht unabhängig von einer allfälligen Meldepflichtverletzung. Es geht darum, nach Entdeckung einer ursprünglich unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 135 Ziff. 346).

### **E. 2**

.3

Mit Beschwerdeantwort vom 17. März 2021 verwies die Beschwerdegegnerin zunächst auf ihre Ausführungen im angefochtenen Entscheid. Ergänzend äusserte sie sich insbesondere dahingehend, Zweck der Ergänzungsleistungen sei die Deckung des Existenzbedarfs. Zu berücksichtigen seien die tatsächlich vorhanden Einkünfte sowie Vermögenswerte, über welche die Leistungsansprecherin verfügen könne (Urk. 6 S.

1). X.\_\_\_\_ habe damals Anspruch auf den Pflichtteil aus dem Nachlass ihres Vaters gehabt. Diesen hätte sie im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges beanspruchen müssen, stehe ihr dieser doch zu und könne als Vermögenswert für den Lebensbedarf verzehrt werden. Allfällige erbrechtliche Abwägungen, ob es günstiger sei, darauf zu verzichten, um dann bei einem späteren Erbgang einen grösseren Anteil am Nachlass zu erhalten, seien nicht entscheidend. Eine solche Abwägung würde dem Sinn und Zweck der Zusatzleistungen zuwiderlaufen. Es seien alle Einkünfte und Vermögenswerte anzurechnen, auf welche X.\_\_\_\_ Anspruch gehabt habe, namentlich auch der Pflichtteil aus dem Nachlass des verstorbenen Vaters

(Urk. 6 S. 2).

### **E. 3.1**

In prozessualer Hinsicht stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, der ehemalige Beistand von X.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_, sei zum Prozess beizuladen (Urk. 1 S.

2). Begründet wird dies zum einen mit der Haftungsfrage des Beistandes, welche sich stelle, falls eine Verzichtshandlung bejaht werde. Zum anderen sei es unter Umständen angezeigt, Unterlagen zur Frage der Urteilsfähigkeit der Verbeiständeten

einzuholen, welche durch den Beistand ins Verfahren einzubringen wären (Urk. 1 S. 3 Ziff. 5).

### **E. 3.2**

Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung des Dritten geltend macht (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSvGer). Mit der Beiladung werden Dritte, deren Interessen durch einen Entscheid berührt sind, in ein Verfahren einbezogen und daran beteiligt. Der Einbezug Beteiligter in den Schriftenwechsel bezweckt, die Rechtskraft des Urteils über die ursprünglichen Parteien hinaus auf die Beigeladenen auszudehnen, da mit diese in einem später gegen sie angestregten oder von ihnen ausgehenden Prozess das betreffende Urteil gegen sich gelten lassen müssen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_245/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 130 V 501 E. 1.2).

Grundsätzlich besteht weder eine Pflicht zur Beiladung noch, als Korrelat dazu, ein Anspruch auf Beiladung (BGE 125 V 80 E. 8b; Volz, in: Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 2009, § 14 Rz 5 mit Hinweis).

### **E. 3.3**

Betreffend die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Haftungsfrage ist fest zuhalten, dass in diesem Verfahren allein über sozialversicherungsrechtliche Belange konkret den Anspruch auf Zusatzleistungen von X.\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 29.

Februar 2020 beziehungsweise die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Zusatzleistungen durch die Bezügerin beziehungsweise ihre Erbin, die Beschwerdeführerin zu befinden ist. Der Beistand ist von vornherein nicht rückerstattungspflichtig (Carigiet/Koch, a.a.O., S.

136 Ziff. 351). Ob X.\_\_\_\_

des Weiteren

im Zeitpunkt der fraglichen Verzichtshandlung urteilsfähig war oder nicht, kann im Ergebnis dahingestellt bleiben. Selbst wenn sie es nicht gewesen sein sollte, müsste sie sich das Handeln und die Kenntnisse ihres Beistandes anrechnen lassen, zumal dieser über weitreichende Vertretungsbefugnisse in Bezug auf administrative Angelegenheiten verfügte (vgl. Urk. 7/51/1). Rechtsprechungsgemäss ist der Beistand in bestimmten, ihm übertragenen Aufgabenbereichen gesetzlicher Vertreter der verbeiständeten Person und handelt diesbezüglich mit Wirkung für diese. Dies gilt auch für die Belange der Meldepflichterfüllung (BGE 112 V 97 E.

3b ; Urteil des Bundesgerichts 9C\_588/2019 vom 14. Februar 2020 E. 3.2 mit Hinweisen) . Weitere Abklärungen hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustands von X.\_\_\_\_ erübrigen sich daher. Dem Antrag auf Beiladung von D.\_\_\_\_ ist aus diesen Gründen nicht zu entsprechen.

#### **E. 4**

.

##### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Rechtmässigkeit der Anrechnung eines Vermögensverzichts im Zusammenhang mit dem Erbgang des Vaters Z.\_\_\_\_ .

Demgegenüber anerkennt sie explizit, dass ihre Schwester aus dem Nachlass des am 12. April 2017 verstorbenen Bruders den Betrag von Fr. 78'568.05

(richtig: Fr. 78'567.95; vgl. Urk. 7/4/4) erhielt. Die Berücksichtigung dieses Betrages im Rahmen der Neuberechnung des Leistungsanspruchs ab Mai 2017 (vgl. Urk. 2 S. 1, Urk.

##### **E. 4.2**

Aktenkundig und unbestritten ist einerseits , dass X.\_\_\_\_ im entscheid relevanten Zeitraum vom 1. September 2016 bis 29. Februar 2020 Zusatzleistungen ausgerichtet erhielt (vgl. Urk. 7/45-49, 7/126). Andererseits ist erstellt, dass die Gemeinde E.\_\_\_\_ erst mit Schreiben des Beistandes vom 28. Juni 2019 vom Tod des Vaters Z.\_\_\_\_

am 23. September 2016 und dem Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteils erfuhr (Urk. 7/24/1). Aufgrund dieser verspätet gemeldeten Sachverhaltsänderung mussten die Berechnungsgrundlagen rückwirkend angepasst werden und es resultierte ein tieferer Leistungsanspruch im Sinne einer zweifellos erheblichen betragslichen

Differenz, weshalb die Beschwerdegegnerin auf die ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügungen zurückkommen durfte. Die Rückerstattungsverfügung vom 20. November 2019 erging innert der damals anwendbaren einjährigen Frist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG , was unbestritten blieb. Die unrechtmässig bezogenen Leistungen sind deshalb zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG) , sofern die

Neuberechnung zulässig ist, was im Folgenden zu prüfen ist. 4. 3 4.3.1

Rechtsprechungsgemäss liegt insbesondere dann eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat oder wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt (vgl. vorstehende E. 1.4). Dazu gehören auch erbrechtliche Ansprüche. Der eigentliche Verzicht besteht in der Preisgabe der Möglichkeit, die Substanz der Vermögenswerte, auf die verzichtet wird, zum Zwecke der Finanzierung des Lebensbedarfs zu verbrauchen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1 mit Hinweisen). 4.3.2

Die Beschwerdeführerin erachtet die Anrechnung eines Verzichtsvermögens mit Blick auf den

Erbvertrag, welchen Z.\_\_\_\_

am 3. Mai 1996 mit seiner Ehefrau B.\_\_\_\_ geschlossen hatte (Urk. 7/25/3-8), für unzulässig. Darin setzten sich die Ehegatten gegenseitig als Universalerben ein und schlossen die übrigen gesetzlichen Erben vom Erbrecht aus. Sie hielten zudem fest, die Nachkommen beziehungsweise Pflichtteilerben des Ehemannes hätten das Recht, die finanzielle Abgeltung ihres Pflichtteilsanspruchs zu verlangen (Urk. 7/25/4). Des Weiteren kamen sie überein, dass der Nachlass beider Ehegatten (im Falle des gleichzeitigen Versterbens) beziehungsweise der Nachlass des zweitversterbenden «Elternteiles» (im Falle des «Versterbens nacheinander») zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Ehemannes, in allen Graden nach Stämmen, fallen solle. Diese Begünstigung gelte nicht für diejenigen/diejenigen Nachkommen, welcher /welche beim Tode des erstversterbenden Ehemannes ihren Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hätten (Urk. 7/25/5).

In Anbetracht der im Erbvertrag getroffenen Regelungen mag grundsätzlich zu treffen, dass jedem der drei Nachkommen beim Tod von

Z.\_\_\_\_

unabhängig voneinander zwei Möglichkeiten offen standen ;

entweder konnten sie ihren Pflichtteil geltend machen

oder zuwarten, um zu einem späteren Zeitpunkt das Erbe ihrer Stiefmutter zu beanspruchen. Der Beistand von X.\_\_\_\_ hatte sich damals für letzteres Vorgehen entschieden, wobei vorliegend unerheblich ist, ob er in diesem Zusammenhang der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenen schutzbehörde bedurft hätte (vgl. Urk. 7/24/1). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist darin eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zu sehen. Zunächst ist anzumerken, dass sich das von den Ergänzungsleistungen abgedeckte Risiko bei X.\_\_\_\_ zum Zeitpunkt des Erbgangs ihres Vaters bereits im September 2002, mithin vor rund 14 Jahren, verwirklicht hatte (vgl. Urk. 7/123-125). Gerade in solchen Fällen ist der allgemeinen Schadenminderungspflicht in noch stärkerem Masse nachzuleben und von der Leistungsbezügerin zu erwarten, dass sie sämtliche Einkunfts möglichkeiten, über die sie verfügt, auch tatsächlich realisiert

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_435/2020 vom 14. Dezember 2020 E.

4.3.2).

Hinzu kommt, dass B.\_\_\_\_

der Nachlass des verstorbenen Ehemannes zu Eigentum und nicht nur unter dem Rechtstitel einer Nutzniessung oder Vorerbschaft zugefallen ist, welche beide – anders als das Eigentum - von Gesetzes wegen grundsätzlich mit einer Werterhaltungspflicht einhergehen (vgl. Art. 490 Abs. 2 und Art.

764 Abs.

1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB) . Mit anderen Worten erlangte sie, nachdem die Nachkommen ihren jeweiligen Pflichtteil nicht eingeklagt hatten, die umfassende Verfügungsgewalt über die ihr zugefallenen Vermögenswerte. Mangels Sicherstellung des Erbes ihres Vaters war für die Nachkommen respektive X.\_\_\_\_ oder ihren Beistand nicht vorhersehbar, welchen Betrag sie zukünftig (allenfalls) von

B.\_\_\_\_ erben würden. Selbst wenn diese selbst vermögend sein und über keine gesetzlichen Erben verfügen sollte (vgl. Urk. 1 S. 5 Ziff. 8.2 und S. 11 Ziff.

18.8), stand zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Geltendmachung des Pflichtteils keineswegs fest, dass die Leistungsbezügerin beim Tod von B.\_\_\_\_ bessergestellt sein würde. Im Übrigen war das Vorgehen von X.\_\_\_\_

beziehungsweise von ihrem Beistand naturgemäss mit der Unsicherheit verbunden, dass sie vor B.\_\_\_\_ versterben und diese deshalb nicht beerben könne .

In Bezug auf X.\_\_\_\_ im Speziellen liegt nahe, dass die Gefahr der Verwirklichung dieses Risikos angesichts ihres Gesundheitszustandes erhöht war . So war sie bereits mehrere Jahre vor dem Tod ihres Vaters schwer pflegebedürftig und entsprechend in einem Pflegeheim untergebracht (vgl. Urk. 1 S. 9 Ziff. 18.1, Urk. 7/ 55 ). 4.3.3

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf den von X.\_\_\_\_

respektive ihrem Beistand im Erbgang des Vaters nicht geltend gemachten Pflichtteil von einer Verzichtshandlung ausging, da damit auf die Durchsetzung eines Rechts verzichtet wurde.

Das im Einspracheentscheid im Vergleich zu den Rückforderungsverfügungen reduzierte Verzichtvermögen (Fr. 67'057.--; Urk. 2 S. 2) ist betragsmässig nicht mehr umstritten. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits vor dem Tod von Z.\_\_\_\_

je eine Liegenschaft im Kanton Aargau und im Kanton Tessin in das Alleineigentum seiner Ehefrau B.\_\_\_\_ übergegangen waren (vgl. Urk. 7/24/4, 7/133) und diese deshalb nicht Bestandteil

der Erbmasse bildeten. Im Rahmen der Berechnung der Rückforderung berücksichtigte sie schliesslich auch den Umstand, dass der anzu rechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert wird (vgl. vorstehende E. 1.4). 5 .

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Januar 2021 (Urk. 2) als rechtens. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt  
für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit  
15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWürsch

#### **E. 7**

/ 155/1) wird nicht in Frage gestellt (Urk. 1 S. 6 Ziff. 10 und S. 12 Ziff. 19 ). Gegen die  
übrigen Positionen der für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 29. Februar 2020  
vorgenommenen Neuberechnung (vgl. Urk. 7/149-155) erhebt die Beschwerdeführerin  
ebenfalls keine Einwände.

Von gerichtlicher Seite besteht kein Anlass, bezüglich der nicht beanstandeten  
Berechnungselemente korrigierend einzugreifen, zumal sich aus den Akten eben falls keine  
Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Kalkulation ergeben (vgl. BGE 125 V 413 E. 2c). Im  
Folgenden bleibt somit zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht von einem  
Vermögensverzicht im Zusammenhang mit der Erbschaft des Vaters der  
Leistungsbezügerin ausgegangen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.